Flächennutzungsplan- Teiländerung „Am Rhein“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 07.11. – 07.12.2016

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Flächennutzungsplan- Teiländerung „Am Rhein“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 07.11. – 07.12.2016
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Fricktal Regio Planungsverband Laufenburg (CH) 29.11.2016	Aus regionaler Sicht haben wir keine Anmerkungen. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
2	Gemeinderat Rheinfelden (CH) 24.11.2016	Zu den Flächennutzungsplan Teiländerungen besteht aus Sicht der Stadt Rheinfelden Schweiz kein Bedarf für eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen 16.11.2016	In den Planbereichen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 20 DSchG bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich in den Bereichen entlang des Rheinufers mit archäologischen Funden und eventuell mit römischen Brückenresten zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig die Planungsgebiete „Am Rhein“ und „Rheinsteg Rheinfelden“. Zur Planung bestehen im Grundsatz von Seiten der Denkmalpflege keine Anregungen. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten; bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis wird aufgenommen. Zusätzlich wird ein Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Rhein“ aufgenommen.
4	IHK Hochrhein- Bodensee,	Keine Bedenken und Anregungen Die jeweiligen Teiländerungen des Flächennutzungsplans sind aufgrund der bauleitpla-	Kenntnisnahme

	02.12.2016	nerischen Systematik notwendig, da die jeweiligen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Teiländerungen schaffen für die jeweiligen Planvorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen. • So werden im Planbereich „Am Rhein“ Sonderbauflächen für einen Recyclinghof und eine Photovoltaik-Anlage ausgewiesen. Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft und beachtet. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten sind wirtschaftliche Belange positiv berührt.	
5	Landkreis Lörrach, Fachbereich Baurecht 07.12.2016	**Umwelt** Altlasten / Bodenschutz, Keine weiteren Anmerkungen. **Landwirtschaft & Naturschutz,** Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur: An das Plangebiet **„Am Rhein“** grenzen im Westen Ackerflächen, von welchen durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen Staubemissionen ausgehen können. Die auf dem Großteil des Plangebiets zu errichtenden Photovoltaik-Module könnten durch Staubablagerungen in ihrer Leistung in gewissem Umfang beeinträchtigt werden und müssen evtl. überdurchschnittlich oft gereinigt werden. Im Sinne der Konfliktvermeidung sollte der Anlagenbetreiber hierauf hingewiesen werden. Naturschutz Die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung / Artenschutz /usw.) werden bzw. wurden in den einzelnen BP-Verfahren berücksichtigt. **Waldwirtschaft,** Teiländerung **„Am Rhein**“: Von der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Am Rhein“ ist kein Wald nach § 2 LWaldG betroffen. **Straßen** Der Fachbereich Straßen nimmt hier Stellung zu den Änderungen für die Flächennutzungspläne **„Am Rhein“** und „**Degerfelden Süd**“: Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Einzelbelange werden in den zugehörigen Bebauungsplanverfahren vertreten. Ergeben sich hier Änderungen, bitten wir um Beteiligung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

6	RP Freiburg, Ref. 21 21.12.2016	Das Plangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzäsur. Gemäß Plansatz 3.1.2 des Regionalplans findet in Grünzäsuren eine Besiedlung nicht statt. In Ausnahmefällen sind u.a. bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, soweit sie durch ihre Errichtung und Gestaltung oder durch den Betrieb die Funktionen der Grünzäsur nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzäsur zur Verfügung stehen. Nach den Ausführungen des Umweltberichts stehen in Rheinfelden als Alternativflächen lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung, während mit dem ausgewählten Standort eine ehemalige Deponiefläche überplant wird. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee geht dabei von keiner Beeinträchtigung der Funktion der Regionalen Grünzäsur aus. Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die vorgesehene FNP-Änderung. Der FNP-Änderung wurde der im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens erstellte Umweltbericht beigefügt (Verfahrensstand Entwurf zur Offenlage), in dem die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass von unserer Seite keine bauplanungsrechtlichen Bedenken gegen die Fortführung des Verfahrens bestehen.	Kenntnisnahme
7	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 22.11.2016	<u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Grundwasser</u> Die Flächen "Am Rhein" und "Degerfelden Süd" liegen in der Zone II A des Wasserschutzgebietes "Rheinfelden: Tiefbrunnen 1-4" (LUBW-WSG-Nr. 336 025). Darüber	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
8	Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt 05.12.2016	*Ausgangslage*: Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt im Planungsgebiet "Am Rhein" die Voraussetzungen zu schaffen, auf der inzwischen geschlossenen Mülldeponie Herten einen Solarpark und einen Recyclinghof zu realisieren. Aus Sicht der kantonalen Raumplanung kann das Projekt der Erstellung der PV-Anlage nicht abschließend beurteilt werden. Es muss in den nachgelagerten Verfahren sichergestellt werden, dass insbesondere für die Gemeinde Kaiseraugst keine negativen Immissionen entstehen (zum Beispiel Reflexionen). Da es sich um ein eher flaches Gelände handelt, sollte das Rheinufer nicht beeinträchtigt und aus Sicht von Kaiseraugst kein störendes Landschaftsbild ergeben. Das Vorhaben soll die Bestrebungen des Agglomerationsparks Basel, die Rheinlandschaft aufzuwerten, aufnehmen. *Antrag:* Dem Vorhaben ist aus kantonaler Sicht zuzustimmen unter dem Vorbehalt, dass die kleinräumigen Auswirkungen mit der Gemeinde Kaiseraugst noch vertieft betrachtet werden.	Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Am Rhein“ wurde die Gemeinde Kaiseraugst beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Da keine Anregungen seitens Kaiseraugst eingingen, gehen wir davon aus, dass keine Bedenken bzw. Betroffenheiten vorliegen.
9	Gemeinde Grenzach-Wyhlen 15.11.2016	Unsere Belange sind von dieser Änderung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
10	bnNetze Freiburg 07.11.2016	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Rheinfelden, 18.01.2017
601/ Christiane Ripka